

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

der Stadt Landau in der Pfalz
vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)

und

der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472)

folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 22. Dezember 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9
Steuer nach dem Einspielergebnis**

- (1) Für den Betrieb von Geräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat
 - a) in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung
18 % des Einspielergebnisses, mindestens 90,00 €
 - b) in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten
18% des Einspielergebnisses, mindestens 30,00 €
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld, und Prüftestgeld.
- (3) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen und der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert der Mindestbesteuerung nach Maßgabe des Abs. 1 anzusetzen.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a neu eingefügt:

**„§ 9 a
Besteuerung nach der Anzahl der Geräte**

- (1) Für das Halten eines Gerätes im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der Anzahl der Geräte. Der Steuersatz beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat für
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Geräte in Spielhallen, Internetcafes und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung | 60,00 € |
| b) | Geräte in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten | 20,00 € |
- (2) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.
- (3) Für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben beträgt der Steuersatz unabhängig vom Aufstellungsort je angefangenem Kalendermonat:
- 200,00 €“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme der in § 9 und § 9 a bezeichneten Geräte“

b) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steueranmeldungen Zählwerksausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendervierteljahr bzw. abgekürzter Erhebungszeitraum) beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens Geräteart, Gerätetyp, Geräteummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen und Fehlgeld enthalten. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.

(5) Die Eintragungen auf den amtlichen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Geräteummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend zu sortieren.

- (6) Werden Steueranmeldungen nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder Zählwerksausdrucke nicht mit den Mindestangaben gemäß Abs. 4 beigefügt, so werden die Einspielergebnisse gemäß § 162 AO geschätzt.“

4. § 13 Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.

II.

Die Satzung tritt zum 01. April 2017 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister